

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir als Deutsches Aktieninstitut Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union. Wir begrüßen die Bemühungen der Bundesregierung, nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit dem voraussichtlichen Ausscheidens des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands aus der Europäischen Union im Finanzmarktbereich zu vermeiden.

Gleichzeitig weisen wir auf folgende Punkte hin, bei denen wir noch Verbesserungs- bzw. Klärungsbedarf sehen:

1. Übergangsfrist im Versicherungsbereich für Laufzeit möglicher Ansprüche aus Verträgen zu kurz:

Wir begrüßen, dass die Regelung Rechtssicherheit hinsichtlich der Abwicklung von Verträgen schafft, die am 29.3.2019 in Kraft sind. Zu begrüßen ist auch, dass die Regelungsbefugnis an die BaFin delegiert und somit Flexibilität ermöglicht wird.

Die vorgeschlagene Übergangsfrist von bis zu 21 Monaten mag für Finanzmarktverträge im allgemeinen angemessen sein. Im Versicherungsbereich ist aufgrund der Langfristigkeit des Geschäfts eine vollständige Abwicklung beendeter Versicherungsverträge in vielen Fällen nicht möglich. Auch wenn Versicherungspolicen bereits ausgelaufen sind, ergeben sich für das Versicherungsunternehmen regelmäßig noch Verpflichtungen. Beispielhaft seien hier die folgenden Fälle aufgezählt: lebenslange Rentenzahlungen aus Kfz-

Haftpflichtversicherungen oder aus Arzthaftpflichtversicherungen; Schadenersatzzahlungen im Bereich der Notarhaftung (die Verjährungsfrist beträgt hier 30 Jahre, d.h. der Haftpflichtfall könnte sich in den 90er Jahren ereignet haben und bis heute dem Versicherungsunternehmen nicht angezeigt sein); Schadenersatz- und Rentenzahlungen aufgrund von Asbestschäden.

Es zeigt sich, dass – anders als für Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen – für Versicherungen eine vollständige Abwicklung des Bestandsgeschäfts in einem Zeitraum von 21 Monaten nicht möglich ist. Andererseits erscheint es unverhältnismäßig, zur Abwicklung eines bestehenden (in der Regel geringvolumigen) und immer kleiner werdenden Portfolios in den oben genannten Fällen eine Niederlassungsgründung zu verlangen. Vielmehr wäre es sachgerecht, das britische Versicherungsunternehmen nach Ablauf der 21 Monate von der Lizenzierungspflicht zu befreien, wenn dieses die weitere Verwaltung seines deutschen Portfolios einem in Deutschland oder einem anderen EWR-Staat ansässigen Versicherungsunternehmen im Wege des Outsourcing, d.h. einschließlich der erforderlichen Regulierungsvollmachten, überträgt. Dies bedeutet, dass das britische Versicherungsunternehmen zwar Risikoträger bleibt, die Versicherungsnehmer in Deutschland jedoch bei der Leistungsabwicklung mit einem lizenzierten Versicherungsunternehmen zu tun hätten. Dies würde im Übrigen auch der Herangehensweise des britischen Temporary Permission Regime entsprechen.

2. Reichweite der Übergangregel des neuen Absatz 12 des § 53b KWG: Ist hiervon nur Bestandsgeschäft geschützt?

Unklarheit erzeugt das Zusammenspiel von Satz 1 und 2 der geplanten Übergangregel des neuen Absatz 12 des § 53b KWG. Wir befürchten, dass diese Privilegierung zu kurz greift und rein das Bestandsgeschäft schützt.

§ 53b Abs. 12 KWG sieht in Satz 1 einen temporären EU-Pass für UK-Banken und Finanzdienstleister („UK-Dienstleister“) vor und besagt, dass diese über einen Zeitraum von 21 Monaten nach dem Brexit im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen können (wenn die BaFin eine entsprechende Entscheidung trifft). Dies wäre so zu verstehen, das UK-Dienstleister weiterhin auch neue Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen gegenüber deutschen Kunden erbringen können, also nach dem Brexit wirksame und durchsetzbare Neugeschäfte mit bzw. über diese UK-Dienstleister abgeschlossen werden können. So könnten z.B. deutsche Firmen nach wie vor über im UK ansässige Brokerage-Dienstleister Verträge abschließen bzw. diese UK-Broker eine solche Dienstleistung deutschen Firmen anbieten. Gleiches gilt für Finanzierungsverträge mit UK-Banken oder andere Bankdienstleistungen.

Der Satz 2 und die Gesetzesbegründung könnten diese Aussage aber erheblich einschränken. Sie könnten so verstanden werden, dass nur das Bestandsgeschäft (also vor dem Brexit abgeschlossene Verträge) und kein Neugeschäft von dieser Privilegierung erfasst ist. Unsere Position hierzu ist jedoch, dass auch die Kontinuität von Neugeschäften nach dem Brexit über UK-Dienstleister für deren deutsche Kunden für die Dauer der Übergangszeit möglich sein sollte. Denn die Verlagerung von Neu- und Bestandsgeschäft stellen deutsche Unternehmen gleichermaßen vor erheblichen Herausforderungen. Das vorgeschlagene Übergangsregime des § 52b Abs. 12 KWG sollte während der Übergangszeit keine künstliche Verlagerung von Neugeschäft vorschreiben, sondern es den Marktteilnehmern überlassen, welche Lösung für am effizientesten ist. Daher sollte dieser Satz 2 ersatzlos gestrichen werden bzw. für die Übergangszeit einen wirksamen und durchsetzbaren Abschluss von Neugeschäft über UK-Dienstleister für deutsche Firmen ermöglichen. Falls dies die Intention ist, sollte diese klarer in Gesetzestext und –begründung zum Ausdruck gebracht werden.

Ansonsten würde auf deutsche Firmen ein vor dem Brexit nicht rechtzeitig zu bewältigender Aufwand für die Verlagerung von Neugeschäft zukommen.

Zum Beispiel ist für viele Bereichen des Energiehandels ist immer noch nicht klar, ob und wann die UK-Dienstleister EU27 regulierte Einheiten gründen und ob, wie und wann die dazu erforderlichen Arbeiten (z.B. Vertragsabschlüsse, Systemumstellungen, etc.) anfangen. Falls ab Dezember 2018 alle gleichzeitig auf die Unternehmen zukommen, dürfte die erforderliche Umstrukturierung von den Unternehmen kaum zu bewältigen sein. Noch riskanter wird es, wenn keine Alternative in den EU27-Staaten oder eine anerkannte Drittstaatenalternative entsteht und somit eine Verlagerung überhaupt nicht möglich ist. Eine Wahrung des Status Quo für eine Übergangszeit würde daher einen reibungslosen und ununterbrochen Handel sicherstellen. Ähnlich sieht es auch bei anderen Finanzdienstleistungen aus. Für solche Fälle ist eine Ausweitung der Regelung auch auf Neugeschäft unerlässlich.

3. Deutsche Banken sollten in der Lage sein, im Übergangszeitraum über ihre britische Niederlassung Dienstleistungen in Deutschland zu erbringen:

Aus unserer Sicht fehlt in der Gesetzesvorlage ein Passus, der Banken mit deutschem Hauptsitz ermöglicht, im Übergangszeitraum Dienstleistungen über ihre britische Niederlassung in Deutschland zu erbringen. Sollte eine solche Bestimmung nicht eingefügt werden, hätten die britischen oder andere internationale Institute im Übergangszeitraum einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der in Deutschland ansässigen Bankenindustrie.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere obigen Einschätzung teilen bzw. würden gern diese Punkte mit Ihnen diskutieren. Aufgrund der Kürze der Zeit zur Rückmeldung besteht jedoch die Möglichkeit, dass noch weitere Problemfelder von der Praxis erkannt werden. Gern werden wir Ihnen diese im Nachgang noch zusenden. Ziel sollte ein gemeinsames Verständnis sein, das den Interessen der Marktteilnehmer am hiesigen Finanzplatz, die ja den Brexit als exogenes Ereignis nicht beeinflussen konnten, und den gesetzlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Leven (leven@dai.de), Herr Lück (lueck@dai.de) und ich gern zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Michaela Hohlmeier

Michaela Hohlmeier M.Sc. LL.M.

Referentin der Geschäftsführung

Leiterin Kapitalmarkttrends und
Innovation

Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28

60325 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 92915-31
Telefax +49 69 92915-12
E-Mail hohlmeier@dai.de
Internet www.dai.de <<https://www.dai.de/>>

Twitter [@aktieninstitut](https://twitter.com/aktieninstitut) <<https://twitter.com/aktieninstitut>>

cid:image001.png@01D2E04D.3E987C50

Geschäftsführender Vorstand:
Dr. Christine Bortenlänger
Vereinsregister VR 10739
(AG Frankfurt am Main)
USt-ID-Nr. DE 170399408

EU-Transparenzreg. 38064081304-25

Datenschutzhinweise <<https://www.dai.de/datenschutz>>

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Falls Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sind, bitten wir Sie um eine kurze Nachricht.

INVALID HTML